



Stadt Neckarbischofsheim

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 08. Dezember 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Der Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.
- (2) Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 8,00 € je Einsatzstunde gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt (bspw. durch Öl, gefährliche Stoffe oder Güter) wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um pauschal 2,50 € je Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag ihren Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Der Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privaten PKWs eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Vorrangig sollen Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehr (MTW o.ä.) genutzt werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung pro Jahr:

Für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021:

1. Kommandant	642,00 € / Jahr
2. Stellv. Kommandant	250,00 € / Jahr
3. Abteilungskommandant Neckarbischofsheim	346,00 € / Jahr
4. Abteilungskommandant Untergimpfern	296,00 € / Jahr
5. Stellv. Abteilungskommandant	227,00 € / Jahr
6. Jugendfeuerwehrwart je Abteilung	176,00 € / Jahr
7. Gerätewart Abteilung Neckarbischofsheim	276,00 € / Jahr
8. Gerätewart Abteilung Untergimpfern	202,00 € / Jahr
(sind mehrere Personen als Gerätewarte tätig, teilt sich der Betrag entsprechend)	
9. Atemschutzbeauftragter je Abteilung	100,00 € / Jahr
10. Schriftführer je Abteilung	38,00 € / Jahr
11. Kassenwart je Abteilung	38,00 € / Jahr

Ab dem 01.01.2022:

1. Kommandant	900,00 € / Jahr
2. Stellv. Kommandant	500,00 € / Jahr
3. Abteilungskommandant Neckarbischofsheim	500,00 € / Jahr
4. Abteilungskommandant Untergimpeln	400,00 € / Jahr
5. Stellv. Abteilungskommandant	300,00 € / Jahr
6. Jugendfeuerwehrwart je Abteilung	250,00 € / Jahr
7. Gerätewart Abteilung Neckarbischofsheim	400,00 € / Jahr
8. Gerätewart Abteilung Untergimpeln	250,00 € / Jahr
(sind mehrere Personen als Gerätewarte tätig, teilt sich der Betrag entsprechend)	
9. Atemschutzbeauftragter je Abteilung	200,00 € / Jahr
10. Schriftführer	75,00 € / Jahr
11. Kassenwart	75,00 € / Jahr

- (2) Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Ämter nach Abs. 1 aus, wird nur die höhere Entschädigung gewährt.
- (3) Vorstehende Jahresentschädigungen der Funktionsträger werden bei Nichtausübung der Tätigkeit für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.
- (4) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.12. eines Jahres.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Entschädigung von 11,00 € je Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

§ 5 Entschädigung für Selbständige

Die selbständig ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr liegen, eine Entschädigung von 25,00 €.

§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst und Brandsicherheitswachen

- (1) Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 € je angefangener Stunde gewährt.
- (2) Für die Brandsicherheitswachen wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 € je angefangener Stunde gewährt.

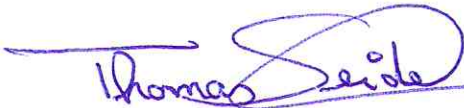
§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Abs. 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 18. September 2001 außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 08. Dezember 2020



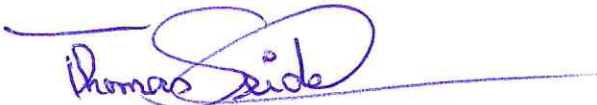
Thomas Seidelmann
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 08. Dezember 2020



Thomas Seidelmann
Bürgermeister